

Anlage 2

Muster einer Geschäftsordnung für Überwachungsorgane (GmbH)

Der Aufsichtsrat der XY GmbH (im Folgenden: „Gesellschaft“) gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht die Geschäftsführung. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

I. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (2) Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seinen jeweiligen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende vertreten; ist dieser bzw. diese verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 2

Einberufungen, Sitzungsunterlagen

- (1) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf. Er soll einmal im Kalendervierteljahr und er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Termine werden seitens der Geschäftsführung mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu Beginn des jeweiligen Jahres vereinbart.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt über die Geschäftsführung namens und im Auftrage des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführung legt die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und die Beschlussvorschläge dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. der jeweiligen Vorsitzenden zur Freigabe für die Versendung an den Aufsichtsrat vor.

- (3) Unabhängig davon sind in der Sache dringliche und keinen Aufschub duldende Sachverhalte zu behandeln. Dringlichkeitsvorlagen der Geschäftsführung sind mit Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden zulässig. Die Dringlichkeit ist auf der Sitzung zu begründen. Tischvorlagen sollen die Ausnahme bleiben.
- (4) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, soll es dies dem bzw. der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen. Wenn möglich, sollen verhinderte Mitglieder durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmbotschaften an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Die Einladung und die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen, erläuternde Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übersenden.
- (6) Angelegenheiten, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sind als gesonderte Tagesordnungspunkte auszuweisen. Ein schriftlicher Beschlussvorschlag und eine prägnante schriftliche Begründung des Beschlussvorschlages sind beizufügen. Die Beschlussvorlagen sind so zu gestalten, dass sie von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern zugleich als Stimmbotschaften verwendet werden können.
- (7) Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrats die aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

Vorbereitung, Sitzungsleitung, Teilnahme

- (1) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung der bzw. des Vorsitzenden mit Unterstützung der Geschäftsführung.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet dessen Sitzungen. Ist er bzw. sie verhindert, übernimmt dies seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, hilfsweise das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (3) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt die Geschäftsführung grundsätzlich teil, es sei denn, der Aufsichtsrat fasst hierzu einen abweichenden Beschluss. Über die Teilnahme weiterer Gäste an den Sitzungen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit den Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben.
- (5) Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich angekündigt worden sind dürfen mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder verhandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Behandlung widerspricht. Ein ab-

wesendes Mitglied kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zugang der Niederschrift über die Sitzung, Widerspruch gegen die Behandlung eines solchen Gegenstandes erheben; ein Beschluss zu diesem Gegenstand gilt dann als nicht zustande gekommen und der Gegenstand ist auf einer neu einzuberufenden Sitzung zu verhandeln. Wird ein Widerspruch nicht erhoben, gilt die Behandlung sämtlicher Gegenstände als genehmigt.

- (6) Die bzw. der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 2 Satz 4 AktG ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Ein nicht anwesendes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied als Stimmboten seine Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll mögliche Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen. Hat ein Aufsichtsratsmitglied einen Interessenkonflikt angezeigt, ist unverzüglich über die Behandlung dieses Interessenkonfliktes zu beraten und zu entscheiden, wie hiermit umzugehen ist. Bei wesentlichen, nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten soll das betreffende Mitglied aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich berührt sind, dadurch einen persönlichen Vorteil erlangen könnten oder bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.

§ 5 Niederschriften

- (1) Die Geschäftsführung oder eine von dieser beauftragten Person aus der

Gesellschaft hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen (Ergebnisprotokoll), die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats auch deren Abstimmungsverhalten oder persönliche Erklärungen anzugeben sind.

- (2) Die Niederschriften werden dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin möglichst binnen vier Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorgelegt und anschließend an alle Aufsichtsratsmitglieder versandt. Einwendungen gegen die Niederschrift sollen von den Aufsichtsratsmitgliedern zeitnah nach Eingang des Protokolls gegenüber der Geschäftsführung erhoben werden, die darüber den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unterrichtet.
- (3) Die Genehmigung der Niederschrift durch den Aufsichtsrat erfolgt auf der jeweils darauffolgenden Aufsichtsratssitzung. Für einen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss gilt entsprechendes.

§ 6

Interessenkonflikte, Vertraulichkeit

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Es hat darauf zu achten, dass ihm genügend Zeit für die Wahrnehmung seines Mandats zur Verfügung steht.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates legt die in seiner Person liegenden Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes.
- (4) Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu Sitzungen hinzugezogen werden, sind vor Sitzungsbeginn durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verpflichten.

§ 7

Ausschüsse

- (5) Der Aufsichtsrat kann bedarfsweise Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen oder zur Wahrnehmung einzelner seiner Teilaufga-

ben einrichten. Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Aufsichtsrats sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen, sowie die Leitung zu bestimmen.

- (6) Bei der Ausschussarbeit finden neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats übersandt.

§ 8

Vertraulichkeit

Die Beratungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, einschließlich der schriftlichen Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln.

II. Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

§ 9

Bestellung der Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft. Soweit vor der Konstituierung des Aufsichtsrats die Mitglieder der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung bestellt worden sind, steht die Bestätigung der bestellten Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat in seiner konstituierenden Sitzung (§ 1 Abs. 1) der Bestellung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat gleich.

§ 10

Information und Aufsicht

- (1) Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden von der Geschäftsführung Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrates weiter.
- (3) Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 11

Beratung und Unterstützung

Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung, überwacht deren Tätigkeit und wirkt in den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen daran mit.

§ 12
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat legt die Wertgrenzen fest, bei deren Überschreitung Geschäfte und Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen.
- (2) Über die Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Über Entscheidungen, die von einem Ausschuss getroffen wurden, berichtet die bzw. der Vorsitzende dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung.